

## **Der Fall von Familie N. zeigt, wie anspruchsberechtigte EU-Bürger\*innen „freiwillig“ obdachlos werden!**

Frau N. ist im August 2018 in die Anlaufstelle von Amaro Foro e. V. gekommen. Sie ist alleinerziehende Mutter und lebt zusammen mit ihren zwei Kindern (16 und 20 Jahre alt). Die Familie stammt aus Rumänien und lebt in Deutschland seit Juli 2017. Drei Monate nach der Ankunft in Berlin konnten Frau N. und ihre Tochter eine Anstellung als Reinigungskraft auf 450 Euro-Basis aufnehmen.

Obwohl die Familie seit Januar 2017 aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bezieht, ist diese noch immer obdachlos. Die Bemühungen der Klientin durch Bekannte und Freunde eine bezahlbare Wohnung in Berlin zu bekommen, waren vergebens. Sie ist der deutschen Sprache nicht mächtig und nicht alphabetisiert.

Diese Kombination erschwert ihre Suche nach einer Wohnung enorm. Dementsprechend „lebte“ die Familie auf der Straße, die Klientin und ihre Tochter gingen trotzdem täglich zur Arbeit. Der sechzehnjährige Sohn hat sich zwar für einen Sprach- und Integrationskurs angemeldet, konnte diesen aber nicht regelmäßig besuchen, da er die Habseligkeiten der Familie bewachen musste, während die Mutter und die Schwester arbeiten waren. Trotzdem wurden der Familie persönliche Unterlagen und Gegenstände immer wieder gestohlen. Der gesundheitliche Zustand der Familie ist desolat, da das Leben auf der Straße kräftezehrend ist. Die Mutter ist erschöpft und klagt über starke Schmerzen, der Sohn hat oft hohes Fieber, da die Decken vom Regen immer wieder durchnässt werden.

Derzeit lebt die Familie in einer Notunterkunft für Familien, dies ist aber eine temporäre Lösung. Erneut droht ihnen die Obdachlosigkeit, da es mal wieder Probleme mit dem Jobcenter gibt und die Klärung ihres Falles sich zeitlich hinzieht. Dafür musste eine Anwältin zu Rate gezogen werden.

Frau N. hatte schonmal mit der Unterstützung anderer Beratungsstellen versucht, beim zuständigen Bezirksamt eine Unterbringung nach ASOG-Berlin<sup>1</sup> zu beantragen. Der Antrag wurde abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die Familie nach Rumänien zurückzukehren könne und die dortigen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehme. Daher ist die Familie, so das Bezirksamt, freiwillig obdachlos. Jegliche Erklärungsversuche, die die Situation der Familie in Rumänien als erbärmlicher beschreiben, wurden nicht berücksichtigt. Ebenso die Antwort der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales auf eine Beschwerde, welches klar und deutlich zugunsten der Klientin und ihren beiden Kindern. Aus diesem geht hervor, dass die Familie nicht freiwillig obdachlos ist, da sie beim Bezirksamt vorgesprochen hat und um eine Zuweisung in eine Unterkunft gebeten hat.

---

<sup>1</sup> Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin

Die Senatsverwaltung verweist auf die Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II: „Die zuständige Stelle im Bezirksamt weist der bedürftigen, wohnungslosen Person inkl. den Haushaltsangehörigen auf der Grundlage des im Rahmen der Aufgabenzuweisung AZG gem. § 3 (2) i.V.m. dem Zuständigkeitskatalog AZG Nr.14 (Sozialwesen) und des ASOG mit dem entsprechenden Zuständigkeitskatalog Nr. 19 Unterkunftsplätze nach.“<sup>2</sup> Auch dieses Schreiben hatte keine Auswirkung auf die Entscheidung des Bezirksamts.

Derzeit wird die Familie von ihrer Anwältin beim Verwaltungsgericht Berlin vertreten. Der für den Fall zuständige Richter möchte u.a. die Bemühungen einer Wohnungssuche aufgelistet bekommen.

Der Fall ist noch nicht endgültig beschlossen. Falls der Antrag auf einstweilige Verfügung über die Unterbringung nach ASOG-Berlin von dem Verwaltungsgericht abgelehnt wird, ist die Familie trotz monatelangen Bemühungen und Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie dem ohne hin Anspruch und Recht auf Unterbringung seitens des Bezirksamts, weiterhin obdachlos.

---

<sup>2</sup> Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales an das Bezirksamt, 2018

### **Hauptsache wir sind nicht zuständig!**

David und Mariya sind unverheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder – Ionut und Alexandra. Sie sind rumänische Staatsbürger und seit geraumer Zeit in Berlin. Die Kinder sind 9 und 14 Jahre alt und gehen seit ihrer Ankunft in die Schule. Mariya ist vollzeitbeschäftigt als Reinigungsfachkraft in einem Hotel und David arbeitet gelegentlich auf einer Baustelle.

Nachdem die Familie in der aktuellen Unterkunft nicht mehr wohnen bleiben konnte, zogen sie im Herbst 2018 in eine andere, die sich in einem anderen Bezirk befindet. Da die Familie sich in dem neuen Bezirk vorerst nicht einwohneramtlich anmelden konnte, gehen die Kinder weiterhin in die frühere Schule in dem vorherigen Bezirk und nehmen täglich einen weiten Weg auf sich.

Der jüngere Sohn erzählte eines Tages in der Schule, dass er eigentlich in einem anderen Bezirk lebt. Er ahnte nicht, was die Folgen sind, da die Schule nichts davon wusste. Ionut bekam direkt einen Zettel zur Umschulung in die Hand.

Mit unserer Unterstützung nahm die Mutter mit einer Schule in ihrem Bezirk Kontakt auf. Diese lehnte die Einschulung ab, da der Sohn in diesem Bezirk nicht gemeldet ist. Daraufhin informierte die Mutter gemeinsam mit uns die eigentliche Schule des Sohnes. Ionut wurde leider erneut abgewiesen, da er wohl in diesem Bezirk gemeldet ist, aber nicht tatsächlich da wohnt. Obwohl mit beiden Schulen über die komplexe Thematik gesprochen wurde, sah sich keine der beiden in der Verpflichtung, den Jungen in deren Schule anzunehmen. Schulpflicht und Schulrecht spielten erstmal keine Rolle... und dass den Schulplatz komplett verloren wurde, die Eltern unter Druck standen und Ionut auf einmal nicht mehr zur Schule darf – ebenso.

Erst nach Intervention der Bezirksbeauftragten für Integration, akzeptierte der Schulleiter der ursprünglichen Schule, dass das Kind weiterhin diese Schule besuchen kann.

### **Vollzeitjob: Behördengänge**

#### **Der Fall von Stoyan zeigt wie aufwendig eine Antragsstellung sein kann bzw. wie schwer Rechte und Ansprüche durchgesetzt werden können und wie die Bürokratie sich auf die Arbeits- und Wohnsituation auswirkt**

Stoyan und Aneliya sind aus Bulgarien und nicht verheiratet. Sie waren mit deren zwei gemeinsamen minderjährigen Kindern wohnungslos. Nachdem in einer Notunterkunft ihre Situation vorerst stabilisiert wurde, mussten sie diese Unterkunft wechseln. Stoyan ist arbeitstätig und somit hat er Anspruch auf aufstockenden Leistungen nach SGB II. Leider ist Aneliya aus der Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossen, weil sie nicht verheiratet sind und laut Jobcenter sie sich allein zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhält. So waren die Kosten der Unterkunft für sie nicht gesichert und die Unterkunft drohte die Familie täglich, dass sie ausziehen müssen. Damit das nicht passiert, sprach die Familie mit unserer Unterstützung beim zuständigen Sozialamt vor, um die Unterkunfts-kosten für Aneliya zu beantragen. Da die Familie die Aufnahme der Frau in der Bedarfsgemeinschaft einklagen musste, erstellte das Sozialamt immer wieder für kürzere Zeiten eine Zuweisung (1 bis 2 Wochen). Die Verlängerung erfolgte immer wieder nach persönlicher Vorsprache mit der Voraussetzung, dass immer einen aktuellen Nachweis über den Klagestand vorzuzeigen.

Da Aneliya sich alleine zu Recht nicht findet und sich um die zwei kleinen Kinder kümmern muss, übernimmt Stoyan immer diese Aufgabe.

Das zuständige Jobcenter erstellt die Kostenübernahme der Unterkunft für ihn und beide Kinder auch immer für kurze Zeiten und verzögert monatelang die Auszahlung der Unterkunfts-kosten. Das Argument ist, dass Stoyan jeden Monat unterschiedlich verdient und deshalb keinen Bescheid für längere Zeit ausgestellt werden kann. So muss er jeden Monat eine Kopie der Gehaltsabrechnung dem Jobcenter nachreichen.

Die Unterkunft droht die Familie ständig weiterhin mit Auszug, wenn bis zum nächsten Tag die Unterkunfts-kosten nicht beglichen werden. So müssen wir mehrmals Kontakt aufnehmen und die erneute Obdachlosigkeit vorbeugen. Wiederholt müssen wir die Unterkunft über die Schwierigkeiten aufklären. Die Unterkunftsmitarbeiter\*innen warfen die Schuld für die verspäteten Zahlungen immer Stoyan, obwohl er keinen Einfluss auf das Zahlungssystem des Jobcenters haben kann.

Da er ständig zu Terminen erscheinen musste und sich dauernd mit Jobcenter und Sozialamt auseinandersetzen musste, bekam er eines Tages eine Kündigung durch den Arbeitgeber. Nach langen Telefonaten mit ihm, wollte er Stoyan doch nicht weiterbeschäftigen, da er „keine Lust mehr auf seinen Terminen“ hätte.

Der Antrag auf ALG I wurde erstmal von der zuständigen Arbeitsagentur nicht entgegengenommen, weil er nicht vollständig gewesen sei und weil Stoyan nicht ausreichend Deutsch kann.

Nach ein paar Tage musste die Familie plötzlich, von heute auf morgen die Unterkunft wechseln. Das Sozialamt hätte die jetzige Unterkunft angerufen und erzählt, dass einen Platz für die Familie in einem anderen Wohnheim gibt. Die Familie wurde überhaupt nicht informiert, gar gefragt. Das Jobcenter erstellte nach Zuweisung vom Sozialamt (man muss in beide Behörden persönlich vorsprechen) die Kostenübernahme der Unterkunft und die Familie ist zu ihren neuen „zu Hause“ gefahren.

Am selben Tag erreichte uns ein Anruf von Stoyan. Es gibt in der Unterkunft nicht mal Matratzen in dem Zimmer, die Möbeln sind kaputt und die Hygiene in der Unterkunft katastrophal. Nachdem er da nachgefragt hat, wurde er vor der Wahl gestellt – wenn es ihm nicht gefalle, solle er gehen.

Gleich am nächsten Tag musste den Weg für eine neue Zuweisung durch das Sozialamt und eine neue Kostenübernahme der Unterkunft durch das Jobcenter erneut gelaufen werden. Beim Jobcenter wurde er gefragt, warum er da sei... er wäre ja gestern schonmal da gewesen. Stoyan hatte nicht mal die Gelegenheit erklären zu versuchen, warum er wieder da ist. Erst nach der Intervention durch eine begleitende Person von unserem Team durfte der Teamleiter beim Jobcenter sich persönlich darum kümmern. Schließlich ist die Familie ist am selben Tag in einem anderen Wohnheim untergekommen.

Das Gericht entschied zwischendurch, dass Aneliya in der Bedarfsgemeinschaft aufgenommen werden muss. Letztendlich leben beide länger als ein Jahr, haben gemeinsame Kinder und erfüllen die Voraussetzungen eines Bedarfsgemeinschaftes im Sinne des SGB II. Zudem war Aneliya ja nicht allein zum Zwecke der Arbeitssuche hier.

Es war Zeit für den Antrag auf Weiterbewilligung. Die Bearbeitung des Antrages dauerte über zwei Monaten lang und Aneliya ist wieder aus der Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossen. Damit sie in der Bedarfsgemeinschaft weiterhin aufgenommen werden kann, muss sie laut Jobcenter diesmal bei der Ausländerbehörde vorsprechen und sich bescheinigen lassen, dass sie zum Zwecke der Familienzusammenführung in Deutschland ist. Es geht also von vorne los: rechtliche Vertretung-Sozialamt-Jobcenter-Unterkunft-Sozialamt-Jobcenter...